

# Merkblatt Todesfall

Welche Pflichten haben die Angehörigen?

## Meldung an Zivilstandsamt

Wenn jemand in Bleienbach verstorben ist, muss der Tod durch die engsten Familienangehörigen unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung (Original) und des Familienbüchleins beim Zivilstandsamt Kreis Oberaargau in Langenthal gemeldet werden. Allenfalls kann der Bestatter für die Meldung beim Zivilstandsamt bevollmächtigt werden.

Adresse:

Zivilstandskreis Oberaargau

Melchnaustasse 28

4900 Langenthal Tel. 031 635 42 70

Öffnungszeiten Mo./Mi./Fr. 08.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr / Di. 8.30-16.30 Uhr/

Do. 8.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr.

Stirbt jemand im Spital oder Heim, erledigt in der Regel diese Institution die Meldung an das Zivilstandsamt.

## Meldung an Pfarramt

Kontaktaufnahme mit Pfarrer Pius Bichsel, Kirchgasse 19, 3368 Bleienbach, Tel. 062 922 23 10

Mail: [pius.bichsel@kirche-bleienbach.ch](mailto:pius.bichsel@kirche-bleienbach.ch)

Stv. Pfarrer Werner A. Sommer, Südstrasse 33 B, 4900 Langenthal, Tel. 062 544 69 33,

Mail: [w.sommer@besonet.ch](mailto:w.sommer@besonet.ch)

Festlegen des Termins für die Urnenbeisetzung oder Beerdigung.

## Meldung an Gemeinde

Erfolgt der Tod nicht in Bleienbach oder wird die Anzeige direkt beim Zivilstandsamt Oberaargau in Langenthal vorgenommen, so ist im Anschluss daran ebenfalls unverzüglich der Gemeinde Meldung über den Tod zu erstatten, damit die nötigen Formalitäten erledigt werden können. Meldung an

Gemeindeverwaltung, Neustrasse 4, Tel. 062 922 57 20.

Die Gemeinde hat folgende Fragen an die Angehörigen:

- Datum der Beerdigung
- Zeit
- Besammlung auf dem Friedhof (ja/nein)
- Reihengrab
- Urnengrab
- Urnenbeisetzung auf bestehendes Reihengrab (wenn ja, auf welches Grab)
- Evt. Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab (spezielles Formular unterzeichnen lassen)
- Wird die Leiche/Urne durch das Bestattungsinstitut überführt

## Automatische Benachrichtigung seitens Gemeinde

Wenn die Beerdigung feststeht und alle obigen Fragen geklärt sind, benachrichtigt die Gemeindeverwaltung die folgenden Stellen:

- Pfarramt inkl. Organist
- Sigris
- Totengräber
- Friedhofgärtner
- Grabkreuzmaler
- Bestattungsinstitut
- Aero-Club (Fluglärm während Beisetzung/Gebet auf dem Friedhof)

### **Siegelungsprotokoll**

Seitens der Gemeinde ist von Gesetzes wegen ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen. Die Gemeindeverwaltung wirkt in Bleienbach gleichzeitig als Siegelungsbeamtin. Sie wird sich mit den Angehörigen bezüglich Termin in Verbindung setzen. Die Aufnahme des Siegelungsprotokolls hat innert 7 Tagen nach dem Tod zu erfolgen. Die Angehörigen erhalten ein Exemplar des Formulars ausgehändigt, damit sie sich auf die Fragen vorbereiten und die Akten bereitstellen können. Von allen voraussichtlichen Erben ist eine Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser vorzubereiten. Falls das Vermögen den Betrag von CHF 100'000.— übersteigt, ist durch einen Notar ein Steuerinventar zu errichten. Die Erben haben anlässlich der Aufnahme des Siegelungsprotokolls den Notar bekannt zu geben.

### **Steuern**

Die nötigen Mutationen bezüglich der Steuern erfolgen durch die Gemeindeverwaltung. Stirbt ein Ehemann, wird die Witwe ab Todestag selbständig steuerpflichtig. Die Steuerverwaltung stellt automatisch eine Steuererklärung zu.

### **AHV/IV/EL**

Die Abmeldung der Rente erfolgt durch die AHV-Zweigstelle, falls die Rente durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet worden ist. Wurde die Rente von einer anderen Ausgleichskasse (Berufsverband GBI usw.) ausbezahlt, haben die Angehörigen dieser Kasse direkt Bericht zu erstatten. Zuviel bezogene Rentengelder müssen zurückerstattet werden. Es ist deshalb vorteilhaft, wenn die Meldung an die Ausgleichskasse möglichst rasch erfolgt.

### **Führerausweis/Fahrzeugausweis**

Hatte der/die Verstorbene einen Führer-, bzw. Fahrzeugausweis, ist auch dieser annullieren zu lassen. Die Dokumente sind an das Strassenverkehrsamt des Kantons Bern, Schermenweg 5, 3001 Bern, zu senden. Alle Ausweise sind registriert und es ist deshalb wichtig, dass die Ausweise von nicht mehr lebenden Personen annulliert werden.